



Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

Jugendordnung der Segeljugend im Segler-Verband Nordrhein-Westfalen e.V.

Präambel:

Die Funktionsbezeichnungen dieser Jugendordnung werden in weiblicher und/oder männlicher Form geführt und stehen dabei stellvertretend für alle Geschlechter. Der Begriff Jugend wird im Folgenden stellvertretend für alle Mitglieder (Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene) der Segeljugend verwendet.

§ 1 Segeljugend

1. Die Jugenden der ordentlichen Mitglieder des Segler-Verbandes Nordrhein-Westfalen (SVNRW) bilden die Segeljugend. Für die Segeljugend gilt die Satzung des SVNRW, besonders der § 17, sowie die Jugendordnung des Deutschen Segler-Verbandes (DSV) entsprechend dem Grundgesetz des DSV, besonders der § 12 (Segeljugend).

2. Die Segeljugend ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des SVNRW. Sie vertritt alle jungen Menschen der Mitgliedsvereine die noch nicht 27 Jahre alt sind.

3. Die Jugendleiter (Jugendwarte) der Verbandsvereine müssen von der Jugend gewählt werden und in den Vereinsvorständen Sitz und Stimme haben.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Segeljugend sind alle jungen Menschen der Verbandsvereine, welche noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie deren gewählte Vertreter und die Mitglieder des Jugendsegelausschusses.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Die Segeljugend führt und verwaltet sich im Rahmen der bestehenden Jugendordnung und der Satzung des SVNRW selbst. Sie entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel und setzt diese zweckgebunden und sparsam ein.

2. Aufgaben der Segeljugend sind

- Förderung des allgemeinen Segel- und Segelsports als Teil der Jugendarbeit.
- Förderung der Kinder und Jugendsportentwicklung in den Verbandsvereinen.



Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Lebensfreude.
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe, sowie Bildungseinrichtungen.
- Pflege der internationalen Verständigung.
- Schutz von Kindern und Jugendlichen.

§ 4 Organe

Organe der Segeljugend sind:

- der Jugendseglertag des Segler-Verbandes NRW
- der Jugendsegelausschuss
- die /der Vorsitzende der Segeljugend

§ 5 Jugendseglertag

1. Der Jugendseglertag des SVNRW ist zuständig für Beschlüsse zur

- Entgegennahme der Berichte des Jugendsegelausschusses Änderung der Jugendordnung
- Entlastung der/ des Vorsitzenden
- Entlastung des Jugendsegelausschusses
- Wahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren
- Wahl der Stellvertretung der/des Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren
- Wahl der Jugendsprecher für die Dauer von zwei Jahren
- Empfehlung für die Tätigkeiten des Jugendsegelausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2. Der Jugendseglertag des SVNRW besteht aus den Delegierten der Segeljugend, dem Jugendsegelausschuss und der/dem Vorsitzenden der Segeljugend und seiner/ ihrer Stellvertreter/ in.

3. Delegierte sind die Jugendleiter (Jugendwarte) der Verbandsvereine des SVNRW und bis zu zwei Jugendsprecher der Verbandsvereine des SVNRW, die Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sein müssen.

4. Der ordentliche Jugendseglertag des SVNRW findet alle zwei Jahre vor dem Verbandsseglertag statt.



Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

5. Auf Antrag eines Drittels der Mitgliedsvereine muss ein außerordentlicher Jugendseglertag des SVNRW innerhalb von sechs Wochen mit einer Ladefrist von 14 Tagen stattfinden.
6. Der Jugendseglertag des SVNRW wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung, von der Stellvertretung oder einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Die Protokollführung wird von der Versammlungsleitung bestimmt, zur Protokollführung kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
7. Der Jugendseglertag des SVNRW wird von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, durch die Stellvertretung mit einer Frist von sechs Wochen, unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung, in Textform einberufen. Die Tagesordnung mit den eingegangenen Anträgen ist 14 Tage vorher in Textform bekannt zu geben. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Aufgabe zum Versand maßgebend.
8. Anträge können von den delegierten Jugendvertretern der Verbandsvereine, den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses, der Stellvertretung der/des Vorsitzenden und der/dem Vorsitzenden gestellt werden. Anträge sind der/dem Vorsitzenden nicht später als vier Wochen vor dem Jugendseglertag des SVNRW in Textform mit kurzer Begründung einzureichen.
9. Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit befürworten.
10. Jeder Verbandsverein erhält eine Grundstimme für den Jugendleiter (Jugendwart) und bis zu 2 Grundstimmen für die Jugendsprecher.
Die Grundstimmen der Jugendsprecher sind an die Anwesenheit der Jugendsprecher des Verbandsvereins gebunden. Der Verein erhält je eine Zusatzstimme, wenn die Anzahl seiner jugendlichen Mitglieder 25 oder ein Mehrfaches davon übersteigt. Für die Berechnung der Stimmen ist die letzte fristgerechte Meldung des Mitgliedsbestandes an den LSB NRW und/oder DSV maßgebend.
Die Gesamtstimmenzahl je Verbandsverein darf jedoch 10 nicht übersteigen.
11. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Im Übrigen genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheitsbildung nicht mit.
12. Der Jugendseglertag des SVNRW ist bei ordnungsgemäßer Einberufung in jedem Fall beschlussfähig.
13. Über die Beschlüsse des Jugendseglertages des SVNRW ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.



Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

§ 6 Jugendsegelausschuss

1. Der Jugendsegelausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der allgemeinen Jugendarbeit im Bereich des SVNRW. Er kontrolliert die Verwendung der ihm durch das Präsidium des SVNRW zugewiesenen Mittel.
2. Der Jugendsegelausschuss wird gebildet aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der Stellvertretung
 - zwei Jugendsprechern, die zur Zeit ihrer Wahl noch Jugendliche sein sollten
 - höchstens fünf von der/dem Vorsitzenden zu berufene Mitglieder, die nach fachlichen Gesichtspunkten auszuwählen sind. Die Berufung endet mit Ablauf des nächsten Jugendseglertages.
3. Ein Drittel der Mitglieder des Jugendsegelausschusses sollten Jugendliche im Sinne dieser Jugendordnung sein.
4. Scheiden die Stellvertretung der/des Vorsitzenden oder die Jugendsprecher vorzeitig aus ihren Ämtern aus, ernennt der Jugendsegelausschuss einen kommissarischen Nachfolger/kommissarische Nachfolger bis zum nächsten Jugendseglertag.
5. Scheiden die von der/dem Vorsitzenden berufene Mitglieder vorzeitig aus ihren Ämtern aus, kann die/der Vorsitzende kommissarische Nachfolger bis zum nächsten Jugendseglertag ernennen.
6. Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden von der/dem Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertretung bestimmt. Einladung und Tagesordnung sollen den Ausschussmitgliedern und nachrichtlich dem Präsidium des SVNRW zwei Wochen vor der Sitzung übersandt werden. Eine Sitzung ist außerdem innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendsegelausschusses dies verlangt. Ein Mitglied des Präsidiums des SVNRW kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
7. Der Jugendsegelausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Falle beschlussfähig. Der Jugendsegelausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Verhinderung, von der Stellvertretung den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen bei der Mehrheitsbildung nicht mit.
8. Die Beschlüsse des Jugendsegelausschusses sind zu protokollieren und von der Protokollführung zu unterschreiben. Das Protokoll ist vom Jugendsegelausschuss zu genehmigen und dem Präsidium des SVNRW innerhalb von vier Wochen nach Genehmigung zur Kenntnis zu geben.



Segler-Verband Nordrhein-Westfalen

§ 7 Vorsitzende/Vorsitzender

1. Als Mitglied des Präsidiums des Segler-Verbandes NRW leitet die/der Vorsitzende der Segeljugend die allgemeine Jugendarbeit der Segeljugend. Die Administration der Segeljugend obliegt der Fachkraft für Jugendarbeit.
2. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig von ihren/seinen Ämtern aus oder ist sie/er verhindert, werden ihre/seine Aufgaben bis zum nächsten Jugendseglertag von der Stellvertretung wahrgenommen.
3. Die Wiederwahl der/des Vorsitzenden ist nur zweimal hintereinander zulässig.
4. Die/der Vorsitzende ist in seiner Tätigkeit dem Jugendseglertag des SVNRW, dem Jugendsegelausschuss und dem Vorstand des SVNRW verantwortlich.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt nach Verabschiedung durch den Jugendseglertag des SVNRW und Bestätigung durch den Verbandstag des SVNRW am 24.02.2024 in Kraft.

Geändert am 10.12.2024